

Dieses Merkblatt richtet sich an ausländische Personen, welche die Niederlassungsbewilligung beantragen wollen und auf welche nicht besondere Merkblätter zur Anwendung kommen (Merkblatt für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund einer Niederlassungsvereinbarung oder eines Niederlassungsvertrags, Merkblatt für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund erfolgreicher Integration, Merkblatt für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten sowie eingetragene Partner/Partnerinnen von Personen, welche über die Niederlassungsbewilligung C verfügen oder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen).

1. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen

1.1. Zeitliche Voraussetzung

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person rechtmässig mit Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung **seit mindestens zehn Jahren** in der Schweiz aufhält und sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz der Aufenthaltsbewilligung war.

Ausnahme: 5-jähriger Aufenthalt

- Für Staatsangehörige bestimmter Staaten ist die zeitliche Voraussetzung auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund von Niederlassungsverträgen und Niederlassungsvereinbarungen herabgesetzt (siehe: Merkblatt für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund einer Niederlassungsvereinbarung oder eines Niederlassungsvertrags)
- Unabhängig von der Staatsangehörigkeit kann bei Personen, die seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind, eine Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden, wenn die Integration besonders gut und weit fortgeschritten ist (siehe: Merkblatt für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund erfolgreicher Integration)
- Ehegatten/innen sowie eingetragene Partner/innen von Personen, welche seit mindestens 5 Jahren über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen (siehe: Merkblatt für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung betreffend Ehegatten/innen sowie eingetragene Partner/innen von Personen, welche über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen)

1.2. Notwendiger Integrationsgrad

Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die Migrationsbehörde die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Bereits kleinere Verstösse gegen die bestehende Ordnung (z.B. in Betreuung gesetzte Forderungen, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit) verhindern die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

1.3. Spracherfordernisse

Sprachnachweis mindestens Niveau A2 GER mündlich und A1 GER schriftlich. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines anerkannten Sprachzertifikates einer anerkannten Prüfstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide; vgl. www.fide-info.ch) zu belegen. Von der Pflicht zum Nachweis ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz oder im deutschsprachigen Ausland die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolviert haben.

2. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular A1
- Ausländerausweis (Original)
- Gültiges Reisedokument (von allen Gesuchstellenden)
- Sprachnachweis (siehe Ziff. 1.3 oben)
- Aktuelle Betreibungsregisterauszüge für sämtliche bisherigen Wohnorte der letzten fünf Jahre, nicht älter als ein Monat (bei Familienangehörigen von allen volljährigen Personen)

- Bestätigungen über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre mit dem Vermerk, ob und wenn ja in welchem Zeitraum und in welchem Gesamtbetrag Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden sind
- Aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt und unbefristet ist mit Angabe des Pensums.
- Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder über 12 Jahre, der Auskunft über ihr Verhalten in der Schule gibt
- Bei Leistungsbezug aus der Arbeitslosenentschädigung (ALE), der Invalidenversicherung (IV) oder bei Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) sind Kopien der entsprechenden Entscheide einzureichen.
- Aktueller Schweizer Strafregisterauszug (ab dem zehnten Altersjahr)

3. Abgabeort des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort abzugeben.

**Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.**